

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## DHL EUROPAKET

(AGB DHL EUROPAKET)

### 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1.1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Leistungen, die aufgrund von zwischen Deutsche Post AG oder ihren unter der Marke „DHL“ tätigen verbundenen Unternehmen (nachfolgend „DHL“) einerseits und Absendern (nachfolgend „Auftraggeber“) andererseits geschlossenen Verträgen über den grenzüberschreitenden innereuropäischen Transport des Business-to-Business- Produktes „DHL EUROPAKET“ (nachfolgend „Sendung“) erbracht werden.

(1.2) Leistungen im Sinne des Absatzes 1.1 sind die Beförderung des vom Absender übergebenen Gutes bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger einschließlich aller Nebentätigkeiten, wobei es DHL unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers freigestellt ist, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen. DHL ist berechtigt, die Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die nähere Beschreibung der Leistungen ist in der Produktbrochure „Infoblatt DHL Europaket“, die fester Bestandteil dieser AGB ist, enthalten. Zudem gilt die Broschüre „Transportversicherung“.

(1.3) Der Vertrag kommt auf der Grundlage der CMR (Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf Straßen) und vorbehaltlich individueller Vereinbarungen („Kundenverträge“) ergänzend ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen zustande.

### 2 Vertragsschluss; ausgeschlossene Leistungen (Verbotsgut)

(2.1) Beförderungsverträge kommen für bedingungsgemäße Sendungen durch deren Übergabe durch oder für den Auftraggeber und deren Übernahme in die Obhut der DHL oder von ihr beauftragter Unternehmen nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor dem Abschluss des Beförderungsvertrages zu erklären, ob Inhalt der Sendung die in § 2.2 näher bestimmten ausgeschlossenen Sendungen („Verbotsgüter“) sind. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

- (2.2) Von der Beförderung ausgeschlossen (Verbotsgüter) sind Sendungen,
- die von Privatadressen (Verbrauchern) versendet werden, und/oder Sendungen, die als Empfängeradresse lediglich eine Postfachanschrift oder den Zusatz „Postlagernd“ aufweisen,
  - die nicht den in den jeweils aktuellsten Produktbroschüren gemäß § 1.2 definierten Eigenschaften entsprechen,
  - deren Wert für jeweils ein DHL EUROPAKET 25.000 EURO brutto übersteigt,
  - die vom Absender gemäß Art. 24 CMR und/oder Art. 26 CMR deklariert sind oder deklariert werden sollen,
  - die zwar unter den Wertgrenzen der Ziffer 2.2 c) liegen, jedoch von besonderem Wert und mit hohem Schadenrisiko behaftet sind, insbesondere Edelmetalle, Schmuck (außer geringwertiger Modeschmuck aus Edelmetall oder unechten Metallen, ggf. mit geringwertigen Steinen, mit einem Verkaufspreis bis 10 EURO/Stück), Uhren (ab 500 EURO Wert), Edelsteine, Kunstwerke, Antiquitäten, Geld, Scheck oder Kreditkarten, Wertpapiere, Aktien, Wechsel, Sparbücher sowie sonstige Papiere, für die im Schadenfall keine Sperrung oder keine Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können,
  - deren Beförderung/Aufbewahrung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt,
  - deren Beförderung gegen Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr (Embargomaßnahmen) verstößt, oder die an natürliche oder juristische Personen auf Sanktionslisten gerichtet sind,
  - deren Inhalt gegen Vorschriften der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums verstößt, einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierten Kopien von Sendungen (Markenpiraterie), die Drogen enthalten,
  - die leicht verderbliche Güter oder sonstige schadensgeneigte Güter enthalten, die vor Hitze- oder Kälteeinwirkungen sowie Temperaturschwankungen oder Luftfeuchtigkeit besonders zu schützen sind und deswegen besonderer technischer Einrichtungen bedürfen,
  - die sterbliche Überreste von Menschen oder Tieren und/oder lebende Tiere und Pflanzen enthalten,
  - die Waffen und Militärgüter enthalten,
  - deren Inhalte als pornografisch, anstößig, oder als politisch sensibel betrachtet werden könnten,
  - die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Beeinträchtigung oder Beschädigung von Personen, Gütern oder Einrichtungen verursachen können,
  - deren Verpackung nicht ihrer Form, ihrem Inhalt und/oder ihrer Natur entspricht,
  - deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt.

Ausnahmsweise ist die Beförderung von Stoffen oder Gegenständen, die Gefahrgüter im Sinne der nationalen/internationalen Gefahrgutvorschriften (z. B. GGVSEB/ADR, GGVSee/IMDG-Code) sind, gemäß Kapitel 3.4 ADR/IMDG-Code und ggf. weiterer Sondervorschriften zulässig. Die Beförderung auch dieser Güter in bestimmte Länder bzw. Regionen/Gebiete kann ausgeschlossen sein. Der Abschluss einer Sondervereinbarung zum Geschäftskundenvertrag ist für Gefahrgüter in jedem Fall erforderlich.

(2.3) Sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber DHL vom Transport ausgeschlossene Güter übergibt, sind durch den Auftraggeber zu ersetzen.

(2.4) DHL obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses, sie behält sich aber das Recht vor, jede zum Transport übergebene Sendung zu öffnen und zu prüfen, es sei denn, dies ist durch ein örtliches Gesetz verboten, unabhängig davon, ob Sendungen Kennzeichnungen aufweisen, die auf ausgeschlossene Güter schließen lassen oder gar keine Kennzeichnung vorliegt. Eine etwaige Überprüfung durch DHL entbindet den Auftraggeber nicht von seinen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Des Weiteren ist DHL berechtigt, die Annahme und die Beförderung von Sendungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

### 3 Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) des Auftraggebers

(3.1) Der Auftraggeber hat seine Sendungen ordnungsgemäß auf den Transport vorzubereiten und so zu verpacken, dass der Inhalt für die Dauer und Art der Beförderung vor Beschädigung geschützt ist und weder DHL noch Dritten Schäden entstehen. Der Auftraggeber haftet für alle durch die mangelhafte Vorbereitung bzw. Verpackung verursachten Schäden an Personen, an betrieblichen Einrichtungen von DHL oder eines von ihr zum Transport eingesetzten Unternehmens oder von Dritten sowie an anderen Sendungen. Weiterhin haftet der Auftraggeber für alle durch mangelhafte Vorbereitung/Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich war und DHL oder deren Erfüllungsgehilfen keine entsprechenden Vorbehalte erhoben haben. Die Erstattungspflicht umfasst auch mögliche Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten sowie etwaige Gutachterkosten.

(3.2) Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sendungen mit den gesetzlich, behördlich und vertraglich erforderlichen Begleitpapieren zu versehen und diese pflichtgemäß auszufüllen und auf Verlangen weitere Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat der Auftraggeber im Hinblick auf Ziffer 2.2 den Wert seiner Sendungen wahrheitsgemäß anzugeben, wobei diese Wertangabe ausdrücklich nicht als Interessen- oder Wertdeklaration i. S. d. Art. 24, 26 CMR zu verstehen ist. DHL ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob die den Sendungen beigelegten Dokumente und die erteilten Auskünfte ausreichend und richtig sind. Fehlen die für den Weitertransport und/oder die weitere Bearbeitung notwendigen Unterlagen, so hat der Auftraggeber diese innerhalb von 7 (sieben) Werktagen beizubringen. Andernfalls werden die betroffenen Sendungen an den Auftraggeber auf dessen Kosten zurückbefördert. Der Auftraggeber haftet gegenüber der DHL für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Dokumente und Angaben entstehenden Schäden, soweit nicht DHL oder deren Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.

### 4 Leistungen der DHL

(4.1) DHL befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger unter der vom Auftraggeber genannten Anschrift ab. DHL unternimmt zwar alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend ihrer eigenen Qualitätsziele (Regellaufzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d. h., DHL schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist. Soweit Laufzeiten in Broschüren, Leistungsbeschreibungen usw. angegeben werden, handelt es sich um unverbindliche Regellaufzeiten.

(4.2) Die Sendungen werden dem Empfänger gegen schriftliche Empfangsquittung zugestellt. Ist der Empfänger bei der Zustellung nicht anwesend, so werden die Sendungen gegen Empfangsquittung an Personen ausgeliefert, die vom Empfänger dazu bevollmächtigt sind oder von denen zumindest nach den Umständen angenommen werden kann, dass sie zum Empfang berechtigt sind; dazu zählen insbesondere Personen, die in den Räumen des Empfängers angetroffen werden. Dabei dürfen auch elektronische Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung eingesetzt werden, wobei der Auftraggeber damit einverstanden ist, dass der gedruckte Name des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift als Nachweis für die Zustellung ausreicht und der Auftraggeber ausdrücklich darauf verzichtet, einen Mangel in der Zustellung mit der Berufung auf den Einsatz elektronischer Hilfsmittel zum Nachweis der Zustellung zu begründen. Satz 1 und Satz 2 gelten nur, soweit für DHL Europaket nichts Anderweitiges, wie z. B. Lagerung in einem Paketshop/Service Point oder Zustellung durch Ablage an einem vereinbarten Ort ohne Zustellnachweis, mit dem Empfänger vereinbart wurde und der Absender keine entgegenstehende Weisung erteilt hat.

(4.3) Konnte eine Sendung nicht im ersten Versuch zugestellt werden, wird der Empfänger schriftlich davon in Kenntnis gesetzt und der Zeitpunkt eines weiteren Zustellversuchs angekündigt. Ein von diesem Zeitpunkt abweichender Zustelltermin kann von DHL separat mit dem Empfänger vereinbart werden.

(4.4) Bleibt der zweite Zustellversuch erfolglos, hat der Auftraggeber – sofern er keine entsprechende Vorausverfügung getroffen hat – nach Mitteilung der Unzustellbarkeit durch DHL unverzüglich schriftliche Instruktionen über die weitere Behandlung der Sendung zu erteilen, ob

- ein 3. Zustellversuch vorgenommen,
  - die Sendung verwertet oder zurückbefördert,
  - die Sendung nachgesendet oder an eine alternative Adresse befördert werden soll.
- Sämtliche Kosten gehen dabei zulasten des Auftraggebers. Meldet sich der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 (sieben) Kalendertagen nach Mitteilung der Unzustellbarkeit, so wird die

Sendung an ihn auf seine Kosten zurückbefördert. Die Sendung wird während des gesamten Zeitraums ordnungsgemäß aufbewahrt.

(9.4) Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn.

Stand: 06/2018

## 5 Entgelt (Fracht und sonstige Beförderungskosten); Zahlungsbedingungen

(5.1) Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für die Beförderung von Sendungen die in der jeweils gültigen Preisliste des Auftraggebers angegebenen Tarife, wobei sich die Entgelte zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer verstehen. Maßgeblich sind die am Tag der Auftragserteilung geltenden Tarife.

(5.2) Alle im Namen des Auftraggebers oder des Empfängers von DHL geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Zöllen, Umsatzsteuern, sonstigen Steuern und Abgaben sowie Abwicklungsgebühren (Lagerentgelte etc.) sind auf Anforderung durch DHL sofort fällig, wobei es dieser freigestellt ist, an wen die erste Anforderung gerichtet wird (z. B. Auftraggeber oder Empfänger). Insoweit ist DHL auch nicht an Weisungen des Auftraggebers gebunden. Eine davon abweichende Zahlungsart kann schriftlich vereinbart werden.

(5.3) Wird eine Zahlung auf Rechnung und per Überweisung vereinbart, ist die fragliche Summe innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abschläge zu zahlen. Hiervon abweichende Zahlungsmodalitäten sind zwischen DHL und Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.

(5.4) DHL hat das Recht, die Zahlungen jederzeit in EURO (€) zu verlangen.

## 6 Haftung

(6.1) DHL haftet nach den Bestimmungen der CMR, die insbesondere eine Haftungsbeschränkung auf maximal 8,33 SZR (Sonderziehungsrechten) pro Kilogramm Rohgewicht für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendungen vorsieht.

(6.2) Ergänzend zu den Bestimmungen der CMR haftet DHL im Falle des Verzuges (der keine Lieferfristüberschreitung darstellt), der Verletzung sonstiger Vertragspflichten, im Falle der Haftung aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder der Haftung aus unerlaubter Handlung bis zur Höhe von 500 EURO, soweit der Schaden nicht durch DHL oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch ein gleichstehendes Verschulden (§ 435 HGB) verursacht worden ist.

## 7 Versicherung

(7.1) Zur Deckung von Güterschäden durch Verlust und Beschädigung ist jedes DHL EUROPAKET ohne zusätzliches Entgelt unabhängig von der Haftung bis zur Höhe des vollen Wertes des versandten Gutes, höchstens jedoch bis zur Summe von 500 EURO versichert („Standardversicherung“).

(7.2) Bei Vereinbarung des Services „Transportversicherung 2.500 EURO“ oder „Transportversicherung 25.000 EURO“ sowie Zahlung des entsprechenden Zusatzentgelts schließt DHL eine Transportversicherung ab, die das Interesse des Absenders an jedem bedingungsgerechten Paket gegen die Gefahren des Verlustes und der Beschädigung bis zu einer Summe von 2.500 EURO bzw. 25.000 EURO je Paket auf erstes Risiko deckt.

(7.3) Vom Versicherungsschutz sind insbesondere nicht gedeckt:

1. Schäden an Sendungen, die Verbotsgüter im Sinne der Ziffer 2 Abs. 2 enthalten.
2. Schäden an Sendungen, deren äußere Gestaltung oder Verpackung Rückschlüsse auf den Wert des Gutes zulassen.
3. Schäden, die durch fehlende oder mangelhafte Verpackung oder durch vorsätzliche Herbeiführung des Schadenfalls vom Absender verursacht worden sind.

(7.4) Die Einzelheiten der Transportversicherung regelt die Broschüre „Transportversicherung“.

## 8 Zollabfertigung

(8.1) Durch die Übergabe von Sendungen zum Transport wird DHL im rechtlich zulässigen Rahmen als Vertreter für eine ggf. notwendige zollamtliche Abfertigung bestimmt. DHL ist berechtigt, eine Zollabfertigung auch durch die Einschaltung eines Zollagenten vorzunehmen.

(8.2) Der Auftraggeber hat alle notwendigen Zollformulare für die Ein- und Ausfuhr vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt beizubringen. Hierzu kann der Auftraggeber einen Erfüllungsgehilfen einsetzen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die DHL dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen die notwendigen Zollformulare nicht beibringen oder unvollständig und fehlerhaft ausgefüllt haben.

(8.3) Anfallende Kosten für die Zollabfertigung und Eingangsabgabe fiskalischer Art wie Zollgebühren, Steuern, Zollstrafen und Lagerkosten oder sonstige Auslagen, die durch Handlungen der Zollbehörden, Fehler des Auftraggebers oder Empfängers bei der Bereitstellung der notwendigen Dokumente oder beim Erwerb einer erforderlichen Genehmigung oder Lizenz entstehen, werden dem Empfänger in Rechnung gestellt, sofern sich nicht der Auftraggeber durch entsprechende Frankatur zur Kostenübernahme bereit erklärt hat. Für den Fall, dass der Empfänger seiner diesbezüglichen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, hält der Auftraggeber DHL von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Transportauftrages entstehen.

(8.4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Importbestimmungen des jeweiligen Empfängerlandes zu beachten und hält DHL von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass nicht zur Einfuhr zugelassene Waren versendet werden.

## 9 Sonstige Regelungen

(9.1) Der Auftraggeber kann Ansprüche gegen DHL, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.

(9.2) Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche von DHL nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

(9.3) DHL ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Auftraggeber oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist DHL ermächtigt, Gerichten und Behörden (insbesondere Zollbehörden) im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Im Übrigen wird DHL das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.